

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 3. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Mai 2024)

zum Thema:

Bezahlkarte für Flüchtlinge im Land Berlin

und **Antwort** vom 13. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19052
vom 03.05.2024
über Bezahlkarte für Flüchtlinge im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird die Bezahlkarte für Flüchtlinge im Land Berlin eingeführt?
2. Wie sind die Konditionen der Bezahlkarte hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten?
4. Wieviel Bargeld werden die Flüchtlinge nach Einführung der Bezahlkarte erhalten? Bitte als Betrag und als prozentualen Anteil am auszugehenden Gesamtbetrag angeben.

Zu 1., 2. und 4.: Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, sich dem länderübergreifenden Vergabeverfahren anzuschließen, um ein bundesweit weitgehend einheitliches und leistungsfähiges Angebot zu erschließen.

Entsprechend diesem Senatsbeschluss wird über die Einführung einer Bezahlkarte und den Abruf von Leistungen aus einem entsprechenden Rahmenvertrag auf Grundlage des Vergabeverfahrens durch den Senat entschieden.

Im Falle der Einführung der Bezahlkarte im Land Berlin werden auch die notwendigen Regelungen zur Höhe der Barauszahlungen auf Vorschlag der für Soziales zuständigen

Senatsverwaltung beschlossen. Hierbei sind die rechtlichen und systematischen Voraussetzungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu beachten.

3. Wird die Bezahlkarte an alle Flüchtlinge ausgegeben, oder nur an einen bestimmten Personenkreis? Wenn es Personenkreise unter den Geflüchteten geben sollte, die keine Bezahlkarte erhalten, diese bitte einzeln benennen und die jeweilige Ausnahme begründen.

Zu 3.: Die Einführung der Bezahlkarte wird für die in § 1 AsylbLG genannten Personenkreise ermöglicht. Anerkannte Flüchtlinge gehören nicht dazu.

Berlin, den 13. Mai 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung